

Verhalten für **Beschäftigte** bei positivem PoC-Antigen-Selbsttest oder Schnelltest in einer Teststation

1. Information

Informieren Sie umgehend telefonisch oder per E-Mail den/die Vorgesetzte*ⁿ und den Corona-Krisenstab unter corona@uni-kiel.de.

- Halten Sie die Dokumentation Ihrer Anwesenheitstage in den vergangenen 14 Tagen digital zur Verfügung.
- Denken Sie an Ihre Arbeitsmaterialien, die Sie für das Homeoffice benötigen, für den Fall, dass Sie symptomfrei in Quarantäne verbleiben.

2. Häusliche Isolation

Sie sind mit einem positiven Schnelltest ein Verdachtsfall und dazu verpflichtet, sich unverzüglich und auf direktem Weg in die häusliche Isolation/Quarantäne zu begeben.

- In der häuslichen Isolation müssen Sie sich und andere Haushaltsmitglieder schützen. Vermeiden Sie deshalb körperlichen Kontakt, halten Sie Abstand und wenden Sie die Hygieneregeln an.
- Weitere Verhaltensregeln für die häusliche Isolation finden Sie hier: www.uni-kiel.de/de/coronavirus/schnelltests

3. PCR-Test

Die Quarantäne dürfen Sie ausschließlich und einmalig für die Durchführung eines PCR-Tests verlassen. Sie sind verpflichtet diesen durchzuführen, um das Ergebnis des Schnelltests zu überprüfen. Gehen Sie nicht ohne vorherige Anmeldung zu einem Test-Termin. Es gelten folgende Bedingungen auf dem Hin- und Rückweg zum PCR-Test:

- Tragen Sie durchgängig eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske.
- Nutzen Sie keinen öffentlichen Nahverkehr auf dem Hin- und Rückweg zum PCR-Test.
- Nur der direkte Weg ohne Unterbrechungen ist erlaubt.

Wo? Kontaktieren Sie telefonisch Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt, um einen Abstich für einen PCR-Test durchführen zu lassen. Alternativ kontaktieren Sie Ihr zuständiges Gesundheitsamt und teilen Sie mit, dass Sie ein positives Schnelltestergebnis haben. Ihr Gesundheitsamt ist i.d.R. per E-Mail zu erreichen. Von der hausärztlichen Praxis oder ihrem zuständigen Gesundheitsamt erhalten Sie eine Überweisung an eine PCR-Teststation. Auf einen solchen für Sie kostenlosen Test haben Sie einen Anspruch nach **§ 4b der Coronavirus-Testverordnung**.

Einige private Dienstleister bieten kostenpflichtige PCR-Tests an. Diese Dienstleistung ist i.d.R. aber nur für Personen relevant, die aufgrund einer bevorstehenden Reise einen negativen PCR-Test nachweisen müssen.

4. Im Falle eines positiven PCR-Tests sind Sie dazu verpflichtet, dies umgehend der Universität zu melden.

- Bei einer symptomfreien Coronainfektion gilt die Dienstpflicht, sofern diese in der Isolation erbracht werden kann (z.B. Homeoffice).
- Bei einer symptomatischen Coronainfektion lassen Sie sich krankschreiben.
- Folgen Sie der „**Meldekette für eine laborbestätigte Coronainfektion**“